



## PROTOKOLL

**Sitzung des Gemeinderates, (RAT/001/2015)**  
**am Donnerstag, dem 19.02.2015,**  
**im Schröers-Hof, Vierständlerhaus, Kirchstraße 9, 29643 Neuenkirchen**

**Beginn:** 20:00 Uhr

**Ende:** 22:00 Uhr

### Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Einwohnerfragestunde (max. 30 Min.)
3. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
5. Genehmigung der Niederschrift vom 18.12.2014
6. Bericht des Bürgermeisters
7. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 einschließlich Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2014 - 2018  
Vorlage: 0001/2015
8. Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2011;  
Beschlussfassung gemäß § 129 NKomVG sowie die Entlastung des Bürgermeisters Gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 10 NKomVG  
Vorlage: 0007/2015/1
9. Änderung der Satzung der Gemeinde Neuenkirchen für die integrative Kindertagesstätte "Tausendfüßler" Neuenkirchen, Kindergarten "Löwenzahn" Tewel und der Waldkindergärten vom 01.01.2013  
Vorlage: 0003/2015
10. Wirtschaftsplan 2015  
Vorlage: 0005/2015/1
11. 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neu-

enkirchen;  
hier: Sonderbauflächen Konzentrationszonen für Windenergie  
Bereich Ilhorn  
a) Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB  
b) Auftragserteilung an das Planungsbüro  
Vorlage: 0008/2015

12. Bebauungsplan Nr. 1 "Windpark Ilhorn-Gilmerdingen" einschließlich örtlicher Bauvorschriften über Gestaltung, Ortschaft Ilhorn und Gilmerdingen  
a) Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB  
b) Auftragserteilung an das Planungsbüro  
Vorlage: 0009/2015
13. Antrag auf Errichtung von Windenergieanlagen im Vorranggebiet Ilhorn der Firma GAMESA,  
hier: Zurückstellung des Antrages  
Vorlage: 0010/2015/1
14. Antrag auf Errichtung und Rückbau von Windenergieanlagen der Firma FWE Windpark;  
hier: Zurückstellung des Antrages  
Vorlage: 0011/2015/1
15. Neufassung der Aufwandsentschädigungssatzung  
Vorlage: 0016/2015
16. Ernennung und Entlassung von Ortsbrandmeistern und Stellvertetern  
Vorlage: 0015/2015
17. Ernennung zum Ehrenortsbrandmeister  
Vorlage: 0019/2015
18. Anträge, Anfragen, Spenden
19. Schließung der Sitzung

## **Teilnehmerliste**

### **Bürgermeister**

Herr Carlos Brunkhorst

### **Stellv. Bürgermeister**

Herr Thomas Bammann

Herr Jörg Kremser

Herr Manfred Stein

### **Beigeordnete**

Herr Hartmut Maaß

### **Ratsvorsitzender**

Herr Hans-Joachim Cordes

### **Mitglieder**

Frau Birte Delventhal

Herr Wilfried Ehlers

Frau Annegret Freytag

Herr Wilhelm Lindenberg

Herr Thorsten Möhlmann

Frau Gunda Ströbele

### **OBGM und OV**

Frau Margitta Lepsien

Herr Dirk Schröder

Herr Thomas Stöckmann

### **Beigeordnete**

Herr Wilhelm Behrens

Herr Reinhard Schlumbohm

### **Mitglieder**

Frau Hannelore de Vries

Herr Thorsten Stein

Herr Herbert Zimmermann

### **OBGM und OV**

Herr Hans-Ulrich Baden

Herr Hans-Jürgen Cordes

Herr Jörg Delventhal

Herr Ingo Knoll

Herr Uwe Perlberg

## Protokoll:

### Öffentlicher Teil

#### **1 Eröffnung und Begrüßung**

Ratsvorsitzender Hans-Joachim Cordes eröffnet um 20.00 Uhr die heutige öffentliche Sitzung des Rates und begrüßt alle anwesenden Damen und Herren.

#### **2 Einwohnerfragestunde (max. 30 Min.)**

Herr Kurt Palis stellt einige Fragen zum Thema Flüchtlinge in der Gemeinde Neuenkirchen. Diese Fragen wurden dem Bürgermeister schriftlich übergeben.

Bürgermeister Carlos Brunkhorst erklärt, dass viele dieser Fragen in seinem Bericht zu Tagesordnungspunkt 6 beantwortet werden. Alle anderen Fragen wird er schriftlich beantworten.

#### **3 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit**

Ratsvorsitzender Hans-Joachim Cordes stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit fest.

Es fehlt entschuldigt Beigeordneter Wilhelm Behrens, Beigeordneter Reinhard Schlumbohm, Ratsfrau Hannelore de Vries sowie Ratsherr Herbert Zimmermann.

Unentschuldigt fehlt Ratsherr Thorsten Stein.

#### **4 Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge**

Ratsvorsitzender Hans-Joachim Cordes stellt fest, dass eine Änderung und Ergänzung zur Tagesordnung ergangen ist.

Die Tagesordnung wird um den Punkt 15 „Neufassung der Entschädigungssatzung“ ergänzt. Weitere Anträge liegen nicht vor.

#### **5 Genehmigung der Niederschrift vom 18.12.2014**

Die Niederschrift der Sitzung vom 18.12.2014 wird einstimmig bei zwei Enthaltungen wegen Nichtanwesenheit genehmigt.

**einstimmig beschlossen    Ja 10    Enthaltung 2**

#### **6 Bericht des Bürgermeisters**

Bürgermeister Carlos Brunkhorst trägt seinen Bericht über wichtige Beschlüsse des Verwaltungsausschusses und über wichtige Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung vor. Der Bericht ist dieser Niederschrift als Anlage und Bestandteil beigelegt.

**7 Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 einschließlich Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2014 - 2018  
Vorlage: 0001/2015**

Kämmerin Ira Brooks trägt ihren Bericht zur Einbringung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2015 vor.  
Der Bericht ist der Niederschrift als Anlage und Bestandteil beigelegt.

Im Anschluss erklären Fraktionsvorsitzender Hartmut Maaß für die CDU, Gruppensprecher Thomas Bammann für die Gruppe BU/FDP/Grüne sowie Fraktionsvorsitzender Jörg Kremser für die SPD ihre Zustimmung zum Haushalt 2015.

Die jeweiligen Haushaltsreden sind dieser Niederschrift als Anlage und Bestandteil beigelegt.  
Fraktionsvorsitzender Jörg Kremser hat auf eine Haushaltsrede verzichtet, da bereits von seinen Vorrednern alles gesagt wurde.

**BESCHLUSSVORSCHLAG / EMPFEHLUNGSBESCHLUSS:**

1. Die Investitionsplanung für die Jahre 2015 bis 2018 wird zur Beschlussfassung empfohlen.
2. Der Ergebnis- und Finanzhaushalt 2015 wird zur Beschlussfassung empfohlen.

**einstimmig beschlossen    Ja 12**

**8 Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2011;  
Beschlussfassung gemäß § 129 NKomVG sowie die Entlastung des Bürgermeisters  
Gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 10 NKomVG  
Vorlage: 0007/2015/1**

Gemäß § 128 Abs. 1 NKomVG hat die Gemeinde für jedes Haushaltsjahr einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung klar und übersichtlich aufzustellen. Es sind sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen, und Auszahlungen sowie die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde darzustellen.

Der Jahresabschluss besteht nach § 128 Abs.2 NKomVG aus

- Ergebnisrechnung
- Finanzrechnung
- Bilanz
- Anhang

Dem Anhang sind nach § 128 Abs. 2 NKomVG beigelegt

- Rechenschaftsbericht
- Anlagenübersicht
- Schuldenübersicht
- Forderungsübersicht
- Übersicht übertragener Haushaltsermächtigungen

Der Jahresabschluss 2011 mit den genannten Inhalten wurde mit der Beratungsvorlage übersandt. Die Ergebnisse und der Verlauf der Haushaltswirtschaft sind insbesondere im Rechenschaftsbericht ausführlich erläutert.

Entgegen des in den Planungen vorgesehenen Defizits von -544.600 € im Ergebnishaushalt, weist der Jahresabschluss einen Überschuss von 466.138,68 € in der Ergebnisrechnung aus.

Der Bürgermeister hat die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Jahresabschlüsse festgestellt.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Heidekreis hat in der Zeit vom 01.12.-18.12.2014 die Prüfung des Jahresabschlusses gem. § 155 und 156 NKomVG durchgeführt. Das Ergebnis dieser Prüfung ist im Schlussbericht vom 23.01.2015 zusammengefasst.

Die Schlussbemerkung zu dem Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde Neuenkirchen zum 31.12.2011 hat folgenden Inhalt:

*„Im Verlauf der Prüfung konnten einzelne Prüfungsfeststellungen zum Teil unmittelbar geklärt und ausgeräumt werden. Deshalb sind sie in diesem Bericht nicht wiederholt bzw. dokumentiert worden. Ebenso nicht erfasst sind die zur weiteren Bearbeitung gegebenen Hinweise und Anregungen in Einzelfällen, soweit sie nicht von besonders grundsätzlicher und/oder erheblicher Bedeutung für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde sind.*

*Soweit sich aus den Prüfungsbemerkungen keine Einschränkungen ergeben (siehe insbesondere die mit Randmarkierungen versehenen Texte), wird nach pflichtgemäßer Prüfung festgestellt:*

- 1. Der Haushaltsplan ist eingehalten worden.*
- 2. Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sind - soweit geprüft – eingehalten worden.*
- 3. Bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs wurde nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren.*
- 4. Der Jahresabschluss enthält sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen und stellt die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage dar.*

*Der Rat der Gemeinde Neuenkirchen hat nach § 129 Abs. 1 NKomVG über den Jahresabschluss und die Entlastung des Bürgermeisters zu beschließen.*

*Bad Fallingbostal, 23. Januar 2015*

*Der Leiter:*

*Die Prüfer:*

*gez. Frank Zippro*

*gez. Otto Leeseberg*

*gez. Marlies Torge-Sc*

Nach § 129 Abs. 1 NKomVG ist eine Stellungnahme des Bürgermeisters zu diesem Bericht zu fertigen. Die schriftliche Stellungnahme und der Schlussbericht wurden ebenfalls mit der Beratungsvorlage verteilt.

**BESCHLUSSVORSCHLAG / EMPFEHLUNGSBESCHLUSS:**

Einstimmig wird der Jahresabschluss der Gemeinde Neuenkirchen für das Haushaltsjahr 2011 gem. § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen.

Einstimmig bei einer Enthaltung wird für das Haushaltsjahr 2011 dem Bürgermeister der Gemeinde Neuenkirchen, Herrn Carlos Brunkhorst, gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Einstimmig werden die im Jahresabschluss entstandenen ordentlichen und außerordentlichen Überschüsse im Ergebnishaushalt 2010 und 2011 gem. § 123 Abs. 1 Satz 1 GemHKVO der entsprechenden Überschussrücklage zugeführt.

*Bürgermeister Carlos Brunkhorst enthält sich bei der Entlastung des Bürgermeisters.*

**einstimmig beschlossen    Ja 11    Enthaltung 1**

**9    Änderung der Satzung der Gemeinde Neuenkirchen für die integrative Kindertagesstätte "Tausendfüßler" Neuenkirchen, Kindergarten "Löwenzahn" Tewel und der Waldkindergärten vom 01.01.2013  
Vorlage: 0003/2015**

In den letzten zwei Jahren haben sich einige Änderungen im Bereich der Kindergärten ergeben. Aus diesem Grund soll die Satzung für die gemeindlichen Kindergärten neu gefasst und folgende Änderungen in die Satzung aufgenommen werden:

- § 1 Allgemeines
  - Hinzufügung des Waldkindergartens Neuenkirchen
- § 3 Aufnahme und Ausschluss
  - Ausschluss von Kindern nach schriftlicher Mitteilung bei Gebührenrückstand von mehr als einem Monat und unentschuldigtem Fernbleiben länger als eine Woche
- § 4 Öffnungs- und Betreuungszeiten, Ferienregelung

- Festsetzung der Schließzeiten und Betreuungszeiten in der Feriengruppe durch den Bürgermeister in Abstimmung mit der Kindergartenleitung und Elternbeirat sowie deren Bekanntgabe.
  - Schriftliche Anmeldung zur Feriengruppe berechtigt zur Erhebung einer zusätzlichen Gebühr nach § 9 (3)
- § 5 Gesundheitsvorsorge
    - Vorlage Impfpass und Vorsorgeheft des Kindes bei Aufnahme
    - Vergabe von Medikamenten
  - § 9 Benutzungsgebühren
    - Berechnung des Zahlungszeitraumes (11 Monate) gilt das Betreuungsjahr. Der (Haupt-)Ferienmonat ist von der Zahlung ausgenommen, sofern nicht die Feriengruppe in Anspruch genommen wird.
    - Gebühr für die Feriengruppe als festen Betrag nach Betreuungsstunden, jedoch mind. 4 Stunden täglich. Hier gilt keine Gebührenermäßigung.
    - Festlegung der Reihenfolge bei der Geschwisterermäßigung ( 1. Kind – Kindergartenkind, Krippenplätze vor Hortplätze)
  - § 10 Gebührenermäßigung
    - Gebührenermäßigung bei Verminderung oder Anstieg des Einkommens um mehr als 15 %
  - § 12 Schlussvorschriften (Ordnungswidrigkeiten)
  - Änderung der Gebührenstaffel im Hinblick auf die Erhöhung der Grundbeträge nach dem SGB XII (Berechnungsgrundlage)

Die Satzung wurde mit der Beratungsvorlage allen Mitgliedern des Rates vorgelegt.

**BESCHLUSSVORSCHLAG / EMPFEHLUNGSBESCHLUSS:**

Die Neufassung der Satzung für die gemeindlichen Kindergärten wird rückwirkend zum 01.01.2015 beschlossen.

**einstimmig beschlossen    Ja 12**

**10    Wirtschaftsplan 2015  
Vorlage: 0005/2015/1**

Wie aus dem Erfolgsplan 2015 ersichtlich, liegt der Jahresfehlbetrag mit 48.500 € über dem Vorjahresfehlbetrag von 30.300 € (2013 gab es ein positives Ergebnis in Höhe von 55.326 €).

Dies ist im Wesentlichen auf die schwankenden Erträge aus Beteiligungen zurückzuführen. Entgegen den Vorjahren, in denen aufgrund des bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zwischen dem Eigenbetrieb und den Stadtwerken Schneverdingen-Neuenkirchen GmbH jeweils die volle Gewinnabführung eingeplant war, ist in den Jahren 2015 ff aufgrund der Beendigung des Vertrages mit einer geringeren Abführung gerechnet worden.

Über eine Gewinnabführung der Stadtwerke Schneverdingen-Neuenkirchen GmbH an den



Eigenbetrieb Heide-Touristik muss nach Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zum 31.12.2013 die Gesellschafterversammlung im Einzelfall entscheiden.

Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit ist mit -40.000 € fast doppelt so negativ wie das Vorjahresergebnis (-21.800 €). Die Verteilung des Ergebnisses kann dem Erfolgsplan, der der Beratungsvorlage als Anlage beigefügt war, entnommen werden.

Der Werbeetat, über den bisher gesondert beraten wurde, ist wie in den Vorjahren mit 8.000 € im Erfolgsplan eingestellt.

Im Stellenplan 2015 sind die Änderungen aus der in 2014 durchgeführten Stellenbewertung bereits umgesetzt.

### **BESCHLUSSVORSCHLAG / EMPFEHLUNGSBESCHLUSS:**

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Heide-Touristik Neuenkirchen für das Geschäftsjahr 2015 wird wie folgt beschlossen:

Der Erfolgsplan weist Erträge in Höhe von 169.500 € und Aufwendungen in Höhe von 218.000 € aus.

Im Vermögensplan sind Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 61.700 € festgesetzt.

**einstimmig beschlossen**

- 11 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuenkirchen;  
hier: Sonderbauflächen Konzentrationszonen für Windenergie Bereich Ilhorn  
a) Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB  
b) Auftragserteilung an das Planungsbüro  
Vorlage: 0008/2015**

#### *Grundlagen und Rahmenbedingungen*

Die Gemeinde Neuenkirchen stellt für einen kleinräumigen Bereich in der Ortschaft Ilhorn Vorrangflächen für die Windenergienutzung dar. Auf dieser Grundlage wurden in diesem Bereich Windenergieanlagen realisiert. In der Ortschaft Tewel sind ebenfalls Windenergieanlagen realisiert worden.

Die Gemeinde Neuenkirchen hat in der Vergangenheit einen Beitrag zur Förderung regenerativer Energien geleistet. Darüber hinaus stellt sich die Gemeinde Neuenkirchen auch den heutigen und zukünftigen Herausforderungen, die aus der Energiewende resultieren und u. a. eine über den Bestand hinausgehende Förderung der Windenergie durch Ausweisung weiterer Vorrangflächen auf der Ebene des Flächennutzungsplanes zum Inhalt hat.

Der Landkreis Heidekreis hat in der jüngeren Vergangenheit bereits im Rahmen der Aufstellung des RROPs (Teilplan Windenergie) die regionalplanerischen Voraussetzungen für die Förderung der Windenergie durch Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie geschaffen. Für die Gemeinde Neuenkirchen wurde eine Vorrangfläche für den Bereich Ilhorn dargestellt.

Seit der erstmaligen Darstellung von Sonderbauflächen - Vorrangflächen für die Windenergienutzung – im Flächennutzungsplan haben sich die rechtlichen Rahmenbedingungen und Anforderungen an die städtebauliche Ordnung von Windenergieanlagen weiterentwickelt. Dies betrifft besonders die Anforderungen an die räumliche Ordnung der Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen und die damit (oft) verbundene Ausschlusswirkung von Flächen, die nicht für die Windenergienutzung vorgesehen werden sollen.

Grundlage für die Erzielung der Ausschlusswirkung bildet ein gesamträumliches Konzept, das im Vorfeld bzw. im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung für das gesamte Ge-

meindegebiet auszuarbeiten ist und eine Differenzierung nach „harten“ und „weichen“ Tabubereichen erkennen lassen muss. Hierbei sind zwingend die Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichtes zu beachten, um Verfahrens- und Abwägungsfehler zu vermeiden. Hierbei ist insbesondere eine konsequente und widerspruchsfreie Anwendung der Kriterien von Bedeutung, um nicht bereits bei der Ermittlung von Eignungsflächen Planungs- bzw. Abwägungsfehler zu begehen.

Die sich nach Anwendung der Tabubereiche ergebenden Eignungsgebiete sind einer weitergehenden Standortprüfung zu unterziehen und nach vorheriger Abwägung auch städtebaulicher Belange bei Eignung als Sonderbaufläche für Windenergie (FNP) – Konzentrationszone für Windenergie - auszuweisen. Hierbei ist dem Grundsatz Rechnung zu tragen, dass der Windenergie ausreichend Raum zu geben ist. Die Beurteilung dessen, was als „ausreichend Raum geben“ zu bezeichnen ist, beurteilt sich nach dem Einzelfall, der im Zuge der hier in Rede stehenden Bauleitplanung (FNP-Änderung) zu dokumentieren ist.

#### *Ziele und Zwecke der FNP-Änderung*

Die Gemeinde Neuenkirchen stellt sich den heutigen und zukünftigen Herausforderungen, die aus der Energiewende resultieren. Die geplante Förderung der Windenergie soll vorranglich durch die Änderung des Flächennutzungsplanes und einem dazu parallel aufgestellten Bebauungsplan erfolgen, so dass auf geeigneten Flächen neben einer Ordnung des Gemeindegebietes bzgl. der Aufstellung von Windenergieanlagen auch über den Bestand hinausgehende Vorrangflächen/Konzentrationsflächen berücksichtigt werden sollen.

Die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes dient daher der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die **Ausweisung von Vorrangflächen/Konzentrationszonen für die Windenergienutzung**. Zu diesem Zweck ist auf der Grundlage eines noch auszuarbeitenden gesamtträumlichen Konzeptes für die sich daraus ergebenden Eignungsflächen die Darstellung von Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Konzentrationszonen für Windenergie“ geplant.

Gleichzeitig soll für die nicht für die Windenergienutzung vorgesehenen Flächen die **Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB** gelten. Diese bewirkt, dass Windenergieanlagen nur auf den dafür ausgewiesenen Flächen (Sonderbauflächen Konzentrationsfläche für Windenergie) zulässig sein sollen. Andere, nicht von der Konzentrationsfläche betroffene Flächen des Gemeindegebietes sollen zur Vermeidung einer Verspargelung der Landschaft auch mit Rücksicht auf die Bedeutung der Landschaft für den Fremdenverkehr der Gemeinde Neuenkirchen von Windenergieanlagen freigehalten werden.

Die Bauleitplanung dient auch der **Anpassung des Flächennutzungsplanes an die Ziele der Raumordnung** (RROP des Landkreises Heidekreis). Gem. § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Darstellungen des wirksamen Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP) des Landkreises Heidekreis sind als Ziel der Raumordnung für die Gemeinde Neuenkirchen bindend.

Bei der mit der o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes beabsichtigten bauleitplanerischen Steuerung von Windenergieanlagen sollen auch die bisher im Gemeindegebiet bestehenden Windenergiestandorte auch vor dem Hintergrund des **Repowering** in die Überlegungen einbezogen werden.

Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes können jedoch über die im RROP getroffenen Aussagen zu raumbedeutsamen Windenergieanlagen auch Aussagen zu **nicht raumbedeutsamen Windenergieanlagen** getroffen werden. Entsprechende Aussagen sollen im Zuge des Änderungsverfahrens gemacht werden. In diesem Zusammenhang sind auch Aussagen zu sog. **Kleinwindkraftanlagen** zu treffen.

Zu der gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB im Außenbereich im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Betrieben mögliche Errichtung von Windenergieanlagen können jedoch keine Aussagen zur Steuerung durch Bauleitplanung gemacht werden, da sich diese der Bauleitplanung (Änderung des FNPs und Bebauungsplanung) entziehen.

Im Bebauungsplan werden neben der Art der baulichen Nutzung (Sondergebiet mit der besonderen Zweckbestimmung „Konzentrationsflächen für Windenergie“ gem. § 11 Abs. 2

BauNVO) auch Festsetzungen zur Begrenzung der Höhen der Windenergieanlagen, Baugrenzen und überbaubare Grundstücksflächen für den jeweiligen Standort der Anlagen als auch Festsetzungen zur Grünordnung und externen Kompensation von natur- und artenschutzrechtlichen Ausgleichserfordernissen Gegenstand der verbindlichen Bauleitplanung (Feinsteuerung der Anlagenstandorte).

**BESCHLUSSVORSCHLAG / EMPFEHLUNGSBESCHLUSS:**

Gem. § 2 Abs. 1 BauGB wird der Aufstellungsbeschluss für die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes (Konzentrationszonen für Windenergie) gefasst.

Das Ing. Büro Reinold, Rinteln, wird mit der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes und mit der Ausarbeitung eines gesamtäumlichen Konzeptes beauftragt.

Beigeordneter Hartmut Maaß hat an der Beratung und Beschlussfassung nicht mitgewirkt.

**einstimmig beschlossen    Ja 11**

- 12    Bebauungsplan Nr. 1 "Windpark Ilhorn-Gilmerdingen" einschließlich örtlicher Bauvorschriften über Gestaltung, Ortschaft Ilhorn und Gilmerdingen**  
**a) Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB**  
**b) Auftragserteilung an das Planungsbüro**  
**Vorlage: 0009/2015**

Die Aufstellung des B-Planes Nr. 1 „Windpark Ilhorn-Gilmerdingen“ dient der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung von Windenergieanlagen. Auf der Grundlage der im RROP des Landkreises Heidekreis dargestellten Vorrangflächen für Windenergie und der daraus entwickelten Änderung des Flächennutzungsplanes (Sonderbauflächen – Konzentrationszonen für Windenergie Bereich Ilhorn) sollen die Windenergieanlagen planungsrechtlich konkretisiert werden.

Zu diesem Zweck ist als Art der baulichen Nutzung ein sonstiges Sondergebiet mit der besonderen Zweckbestimmung „Konzentrationszone für Windenergie“ (§ 11 Abs. 2 BauGB) aus dem parallel zu ändernden Flächennutzungsplan zu entwickeln. Im Rahmen des v.g. und parallel zu ändernden Flächennutzungsplan ist die Darstellung von Sonderbauflächen mit der besonderen Zweckbestimmung „Konzentrationsfläche für Windenergie“ vorgesehen. Insofern wird die im Bebauungsplan geplante Art der baulichen Nutzung als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt angesehen werden können.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) sollen Aussagen über Art und Umfang der zukünftigen Windenergieanlagen durch bodenrechtliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften konkretisiert werden. Hierbei soll zur hinreichenden Berücksichtigung der landschaftlichen Integration und mit Rücksicht auf die benachbarten Siedlungsbereiche (hier besonders Ilhorn) Festsetzungen zur max. Anzahl und max. Höhe der baulichen Anlagen (Nabenhöhe/Gesamthöhe) getroffen werden. Diese sollen sich auf die Festsetzung der Anlagenstandorte durch ausreichend dimensionierte Baugrenzen und überbaubare Grundstücksflächen, Begrenzung der max. Höhe der baulichen Anlagen beziehen. Flankierend sollen örtliche Bauvorschriften einen möglichst einheitlich gestalteten Windenergiepark gewährleisten, sodass eine visuelle Irritation durch unterschiedliche Windenergieanlagen vermieden werden, die u.a. sonst durch unterschiedliche Bauformen bzgl. variierender Höhen, unterschiedlicher Masten oder Rotordurchmesser entstehen könnten.

Darüber hinaus sollen die mit dem Eingriff in Boden, Natur und Landschaft sowie den Artenschutz zu erwartenden Kompensationsmaßnahmen innerhalb der Gemeinde Neuenkirchen, insbesondere im Nahbereich des Eingriffes, zu Gunsten des Landschaftsbildes realisiert werden.

Aus Gründen des vorsorgenden Immissionsschutzes sollen die bestehenden und zukünftig außerhalb des Plangebietes befindlichen Windenergieanlagen zu Gunsten einer besseren Ausnutzung der sich neu darstellenden Vorrang- bzw. Konzentrationsflächen zurückgebaut werden. Die Berücksichtigung der sich durch Entfall der bestehenden Windenergieanlagen ergebenden Emissionskontingente sowie die Berücksichtigung der für die nächstgelegenen Siedlungsbereiche beachtlichen Orientierungswerte der städtebaulichen Planung (DIN 18005) bzw. der Immissionsgrenzwerte der TA Lärm sind im Rahmen schalltechnischer Nachweise darzulegen. Ggf. sind im B-Plan immissionswirksame Festsetzungen zum vorsorgenden Schallschutz erforderlich.

Insgesamt soll der Bebauungsplan dazu beitragen, dass die geplanten Windenergieanlagen in den vorhandenen Landschaftsraum und mit Blick auf die angrenzenden Siedlungsbereiche raumverträglich integriert werden können. Darüber hinaus sollen durch diese Bauleitplanung auch Eingriffe in das für die Gemeinde Neunkirchen touristisch bedeutsame Landschaftsbild auf ein verträgliches Maß reduziert werden.

Auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses (§ 2 Abs. 1 BauGB) werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von planungsrechtlichen Sicherungsinstrumenten ermöglicht. Hierbei handelt es sich um die Möglichkeit der Zurückstellung von Baugesuchen (§ 15 BauGB).

#### **BESCHLUSSVORSCHLAG / EMPFEHLUNGSBESCHLUSS:**

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 1 „Windpark Ilhorn-Gilmerdingen“ einschließlich örtlicher Bauvorschriften über Gestaltung gefasst.

Das Ing.-Büro Reinold, Rinteln, wird mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Windpark Ilhorn-Gilmerdingen“ einschließlich örtlicher Bauvorschriften über Gestaltung beauftragt.

Beigeordneter Hartmut Maaß hat an der Beratung und Beschlussfassung nicht mitgewirkt.

**einstimmig beschlossen    Ja 11**

#### **13    Antrag auf Errichtung von Windenergieanlagen im Vorranggebiet Ilhorn der Firma GAMESA, hier: Zurückstellung des Antrages Vorlage: 0010/2015/1**

Der Landkreis Heidekreis hat mit Schreiben vom 18.12.2014 die Gemeinde Neuenkirchen aufgefordert, binnen einer Frist von 4 Wochen zum o.g. Vorhaben eine Stellungnahme gemäß § 36 BauGB abzugeben. Der Landkreis hat darauf hingewiesen, dass bei nicht vollständigen Unterlagen, die für eine abschließende Beurteilung erforderlich sind, innerhalb von 3 Wochen eine entsprechende Benachrichtigung des Landkreises erfolgt.

Die Gemeinde Neuenkirchen hat mit Schreiben vom 21.01.2015 um weitere Planunterlagen, insbesondere zu Themen des Naturschutzes, gebeten.

#### **Bauleitplanung der Gemeinde Neuenkirchen - Beschlussgrundlagen**

Der Rat der Gemeinde Neuenkirchen hat in seiner Sitzung am 19.02.2015 für die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuenkirchen (Sonderbauflächen Konzentrationszonen für Windenergie - Bereich Ilhorn) den Aufstellungsbeschluss gefasst (gem. § 2 Abs. 1 BauGB). Der Rat der Gemeinde Neuenkirchen hat in gleicher Sitzung die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Sondergebiet Windenergie Ilhorn“, einschl. örtlicher Bauvorschriften über Gestaltung, Ortschaft Ilhorn und Gilmerdingen, beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB):

- *Ziele der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes*

Die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes dient der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung von Vorrangflächen/Konzentrationszonen für die Windenergienutzung. Zu diesem Zweck ist auf der Grundlage eines noch auszuarbeitenden gesamträumlichen Konzeptes für die sich daraus ergebenden Eignungsflächen die Darstellung von Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Konzentrationszonen für Windenergie“ geplant.

Gleichzeitig soll für die nicht für die Windenergienutzung vorgesehenen Flächen die Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB gelten. Diese bewirkt, dass Windenergieanlagen nur auf den dafür ausgewiesenen Flächen (Sonderbauflächen Konzentrationszonen für Windenergie) zulässig sein sollen. Andere, nicht von den Konzentrationszonen betroffenen Flächen des Gemeindegebietes sollen zur Vermeidung einer Verspargelung der Landschaft, auch mit Rücksicht auf die Bedeutung der Landschaft für den Fremdenverkehr der Gemeinde Neuenkirchen, von Windenergieanlagen freigehalten werden.

Die Bauleitplanung dient auch der Anpassung des Flächennutzungsplanes an die Ziele der Raumordnung (RROP des Landkreises Heidekreis). Gem. § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Darstellungen des wirksamen Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP) des Landkreises Heidekreis sind als Ziel der Raumordnung für die Gemeinde Neuenkirchen bindend.

- *Ziele und Zwecke des B-Planes Nr. 1 „Sondergebiet Windenergie Ilhorn“, einschl. örtlicher Bauvorschriften über Gestaltung, Ortschaft Ilhorn und Gilmerdingen*

Die Aufstellung des B-Planes Nr. 1 dient der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung von Windenergieanlagen. Auf der Grundlage der im RROP des Landkreises Heidekreis dargestellten Vorrangflächen für Windenergie und der daraus entwickelten Änderung des Flächennutzungsplanes (Sonderbauflächen – Konzentrationszonen für Windenergie Bereich Ilhorn) sollen die Windenergieanlagen planungsrechtlich konkretisiert werden (Feinsteuerung).

Zu diesem Zweck ist als Art der baulichen Nutzung ein sonstiges Sondergebiet mit der besonderen Zweckbestimmung „Konzentrationszone für Windenergie“ (§ 11 Abs. 2 BauGB) aus dem parallel zu ändernden Flächennutzungsplan zu entwickeln. Im Rahmen des v.g. und parallel zu ändernden Flächennutzungsplanes ist die Darstellung von Sonderbauflächen mit der besonderen Zweckbestimmung „Konzentrationszonen für Windenergie“ vorgesehen. Dem Entwicklungsgebot wird entsprochen.

Im Bebauungsplan sollen Aussagen über Art und Umfang der zukünftigen Windenergieanlagen durch bodenrechtliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften konkretisiert werden. Hierbei sollen zur hinreichenden Berücksichtigung der landschaftlichen Integration und mit Rücksicht auf die benachbarten Siedlungsbereiche (hier besonders Ilhorn) Festsetzungen zur max. Anzahl und max. Höhe der baulichen Anlagen (Nabenhöhe/Gesamthöhe) getroffen werden. Diese sollen sich auf die Festsetzung der Anlagenstandorte durch ausreichend dimensionierte Baugrenzen und überbaubare Grundstücksflächen, Begrenzung der max. Höhe der baulichen Anlagen beziehen. Flankierend sollen örtliche Bauvorschriften einen möglichst einheitlich gestalteten Windenergiepark gewährleisten, so dass eine visuelle Irritation durch unterschiedliche Windenergieanlagen vermieden wird, die u.a. sonst durch unterschiedliche Bauformen bzgl. variierender Höhen, unterschiedlicher Masten oder Rotordurchmesser entstehen könnten.

Den Belangen des Naturschutzes und des Artenschutzes soll durch möglichst im Nahbereich des Eingriffes vorzusehende Kompensationsflächen und Maßnahmen Rechnung getragen. Diese sollen im B-Plan entsprechend ermittelt und festgesetzt werden.

#### Antrag auf Zurückstellung des Baugesuches

Die Gemeinde Neuenkirchen beabsichtigt, die planungsrechtliche Steuerung der Windenergie, bezogen auf das Gemeindegebiet, im Rahmen der v.g. FNP-Änderung durchzuführen.

Hierbei ist sie an die im wirksamen RROP des Landkreises Heidekreis dargelegten Ziele der Raumordnung im Wege der Anpassungspflicht gem. § 1 Abs. 4 BauGB gebunden. Insbesondere soll durch die FNP-Änderung für die nicht von Vorrang- bzw. Konzentrationszonen für Windenergie betroffenen Flächen die Ausschlusswirkung gem § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB gelten.

Für die im RROP bereits dargestellten Vorrangflächen für Windenergie wird der Bebauungsplan Nr. 1 "Sondergebiet Windenergie Ilhorn", einschl. örtlicher Bauvorschriften über Gestaltung, Ortschaft Ilhorn und Gilmerdingen, aufgestellt. Dieser soll durch textliche sowie zeichnerische Festsetzungen im Sinne einer städtebaulichen Feinsteuerung der hier möglichen Windenergieanlagen zu einer möglichst landschaftsgerechten und für die umliegenden Siedlungsbereiche verträglichen Anlagenstruktur beitragen. Auf die geplanten o.g. Inhalte des Bebauungsplanes Nr. 1 wird hier Bezug genommen.

Die Gemeinde Neuenkirchen hat mit Schreiben des Landkreises Heidekreis vom 18.12.2014 Kenntnis von dem hier in Rede stehenden Antrag der Fa. GAMESA erlangt. Die Fa. GAMESA beabsichtigt innerhalb des im RROP ausgewiesenen Vorranggebietes für die Windenergie die Errichtung von 3 Windenergieanlagen.

Gleichzeitig hat die Gemeinde Neuenkirchen auch davon Kenntnis erlangt, dass die Fa. FWE Windpark TIS K/S ebenfalls innerhalb der im RROP ausgewiesenen Vorrangflächen die dort bereits bestehenden Windenergieanlagen durch 3 neuere Windenergieanlagen ersetzen will.

Von den bisher im Bereich Ilhorn befindlichen 5 Windenergieanlagen würden zukünftig 3 Windenergieanlagen demnach durch neuere Anlagen des Typs GAMESA G 97 ersetzt. Darüber hinaus sollen 3 (weitere) Windenergieanlagen gleichen Typs innerhalb der Vorrangflächen des RROPs errichtet werden (Fa. FWE Windpark TIS K/S). Innerhalb des im RROP darstellten Vorranggebietes für Windenergie sind zukünftig 6 Windenergieanlagen geplant.

Darüber hinaus würden nach Errichtung der hier geplanten Windenergieanlagen zwei Windenergieanlagen als bereits bestehende (Alt)-Anlagen außerhalb der im RROP wirksam ausgewiesenen Vorrangflächen für die Windenergie verbleiben. Diese weisen im Vergleich zu den in den Vorrangflächen geplanten Windenergieanlagen eine deutlich niedrigere Höhe auf. Visuelle Irritationen und erhebliche Beeinträchtigungen des bisher durch Anlagengleichheit bestehenden „harmonischen“ Landschaftsbildes wären dann die Folge.

Insgesamt würden im Bereich Ilhorn/Gilmerdingen insgesamt 8 Windenergieanlagen zu erwarten sein (6 neue und 2 alte Windenergieanlagen), die gegenüber der heutigen Anlagenkonfiguration mindestens eine Vorprüfung des Einzelfalles gem. UVPG erfordern (ab 6 Anlagen). Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind keine Aussagen zu einem Ergebnis einer UVP-Vorprüfung bekannt.

Die Gemeinde Neuenkirchen kann durch Festsetzungen in einem Bebauungsplan zu einer Feinsteuerung des Windparks beitragen, ohne die Windenergienutzung in Frage zu stellen, sodass ein möglichst landschaftsverträglicher Windpark realisiert werden kann. Hierzu bedarf es neben der v.g. bodenrechtlichen und gestalterischen Festsetzungen auch der Rücknahme der außerhalb der im RROP des Landkreises Heidekreis dargestellten Vorrangflächen für Windenergie gelegenen Altanlagen (WEA). Die Altanlagen sollen in diesem Zusammenhang zu Gunsten einer besseren Ausnutzung der Vorrangflächen für Windenergie möglichst zurückgebaut werden. Dies stellt eine Form des Repowering dar.

Auf der Grundlage des § 249 Abs. 3 BauGB kann die Gemeinde auf die lokale Steuerung von Windenergieanlagen auch durch die Feinsteuerung von Festsetzungen innerhalb eines Bebauungsplanes Einfluss nehmen. Gemäß § 249 (Sonderregelungen zur Windenergie) ist aufgeführt, dass in einem Bebauungsplan nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 BauGB auch festgesetzt werden kann, dass die im Bebauungsplan festgesetzten Windenergieanlagen nur zulässig sind, wenn sichergestellt ist, dass nach der Errichtung der im Bebauungsplan festgesetzten Windenergieanlagen andere im Bebauungsplan bezeichnete Windenergieanlagen innerhalb einer im Bebauungsplan zu bestimmenden angemessenen Frist zurückgebaut werden. Die Standorte der zurückzubauenden Windenergieanlagen können auch außerhalb des Bebauungsplangebiets oder außerhalb des Gemeindegebiets liegen.

In dem hier in Rede stehenden Bebauungsplan Nr. 1 strebt die Gemeinde Neuenkirchen

u.a., d.h. neben der Feinsteuerung innerhalb des Vorranggebietes, die Ordnung der außerhalb des Vorranggebietes befindlichen 2 Altanlagen an, da diese zukünftig außerhalb des Vorranggebietes/ Konzentrationszone liegen und durch die geringere Anlagengröße zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sowie der nächsten Siedlungsbereiche (visuelle Beeinträchtigung) beitragen werden. Die bisherigen Standorte der v.g. Altanlagen wurden zur weitergehenden städtebaulichen Ordnung in den Bebauungsplan Nr. 1 einbezogen, um von der Möglichkeit des § 249 Abs. 3 BauGB Gebrauch machen zu können. Durch den vorliegenden Antrag auf Errichtung von drei Windenergieanlagen ist zu befürchten, dass die Durchführung der oben beschriebenen Planung durch das Vorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde. Daher stellt die Gemeinde Neuenkirchen den Antrag auf Zurückstellung des Baugesuches gem. § 15 BauGB.

#### Rechtsgrundlage:

##### *„§ 15 Zurückstellung von Baugesuchen*

*(1) Wird eine Veränderungssperre nach § 14 nicht beschlossen, obwohl die Voraussetzungen gegeben sind, oder ist eine beschlossene Veränderungssperre noch nicht in Kraft getreten, hat die Baugenehmigungsbehörde auf Antrag der Gemeinde die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben im Einzelfall für einen Zeitraum bis zu zwölf Monaten auszusetzen, wenn zu befürchten ist, dass die Durchführung der Planung durch das Vorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde. Wird kein Baugenehmigungsverfahren durchgeführt, wird auf Antrag der Gemeinde an Stelle der Aussetzung der Entscheidung über die Zulässigkeit eine vorläufige Untersagung innerhalb einer durch Landesrecht festgesetzten Frist ausgesprochen. Die vorläufige Untersagung steht der Zurückstellung nach Satz 1 gleich.*

.....

*(3) Auf Antrag der Gemeinde hat die Baugenehmigungsbehörde die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 für einen Zeitraum bis zu längstens einem Jahr nach Zustellung der Zurückstellung des Baugesuchs auszusetzen, wenn die Gemeinde beschlossen hat, einen Flächennutzungsplan aufzustellen, zu ändern oder zu ergänzen, mit dem die Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 erreicht werden sollen, und zu befürchten ist, dass die Durchführung der Planung durch das Vorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde.*

*Auf diesen Zeitraum ist die Zeit zwischen dem Eingang des Baugesuchs bei der zuständigen Behörde bis zur Zustellung der Zurückstellung des Baugesuchs nicht anzurechnen, soweit der Zeitraum für die Bearbeitung des Baugesuchs erforderlich ist. Der Antrag der Gemeinde nach Satz 1 ist nur innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Gemeinde in einem Verwaltungsverfahren von dem Bauvorhaben förmlich Kenntnis erhalten hat, zulässig. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Baugenehmigungsbehörde auf Antrag der Gemeinde die Entscheidung nach Satz 1 um höchstens ein weiteres Jahr aussetzen.“*

#### **BESCHLUSSVORSCHLAG / EMPFEHLUNGSBESCHLUSS:**

1.

Der Rat der Gemeinde Neuenkirchen beschließt, zu dem Antrag der Fa. Gamesa Energie Deutschland GmbH auf „Errichtung von drei Windenergieanlagen „Gamesa G97 / NH 120 / 2.000 kW“ – Windpark Gilmerdingen, das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zurzeit nicht in Aussicht zu stellen, da das Baugesuch wegen der Unvollständigkeit der Antragsunterlagen gemessen am Maßstab des § 35 BauGB noch nicht abschließend prüfbar ist.

2.

Der Rat der Gemeinde Neuenkirchen beschließt, auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses (§ 2 Abs. 1 BauGB) für den Bebauungsplan Nr. 1 „Sondergebiet Windenergie Ilhorn“, einschl. örtlicher Bauvorschriften über Gestaltung, Ortschaft Ilhorn und Gilmerdingen bzw. des Aufstellungsbeschlusses zur 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Ge-

meinde Neuenkirchen (Sonderbauflächen Konzentrationszonen für Windenergie - Bereich Ilhorn) die Zurückstellung des Antrages der Fa. Gamesa Energie Deutschland GmbH auf „Errichtung von drei Windenergieanlagen „Gamesa G97 / NH 120 / 2.000 kW“ – Windpark Gilmerdingen gem. § 15 Abs. 1 bzw. Abs. 3 BauGB zu beantragen.  
Auf die dieser Vorlage beigefügten Antragsunterlagen wird hingewiesen und Bezug genommen.

Beigeordneter Hartmut Maaß hat an der Beratung und Beschlussfassung nicht mitgewirkt.

**einstimmig beschlossen**

**14 Antrag auf Errichtung und Rückbau von Windenergieanlagen der Firma FWE Windpark;  
hier: Zurückstellung des Antrages  
Vorlage: 0011/2015/1**

Der Landkreis Heidekreis hat mit Schreiben vom 18.12.2014 die Gemeinde Neuenkirchen aufgefordert, binnen einer Frist von 4 Wochen zum o.g. Vorhaben eine Stellungnahme gemäß § 36 BauGB abzugeben. Der Landkreis hat darauf hingewiesen, dass bei nicht vollständigen Unterlagen, die für eine abschließende Beurteilung erforderlich sind, innerhalb von 3 Wochen eine entsprechende Benachrichtigung des Landkreises erfolgt.  
Die Gemeinde Neuenkirchen hat mit Schreiben vom 21.01.2015 um weitere Planunterlagen, insbesondere zu Themen des Naturschutzes, gebeten.

*Bauleitplanung der Gemeinde Neuenkirchen - Beschlussgrundlagen*

Der Rat der Gemeinde Neuenkirchen hat in seiner Sitzung am 19.02.2015 für die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuenkirchen (Sonderbauflächen Konzentrationszonen für Windenergie - Bereich Ilhorn) den Aufstellungsbeschluss gefasst (gem. § 2 Abs. 1 BauGB). Der Rat der Gemeinde Neuenkirchen hat in gleicher Sitzung die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Sondergebiet Windenergie Ilhorn", einschl. örtlicher Bauvorschriften über Gestaltung, Ortschaft Ilhorn und Gilmerdingen, beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB):

- *Ziele der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes*

Die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes dient der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung von Vorrangflächen/Konzentrationszonen für die Windenergienutzung. Zu diesem Zweck ist auf der Grundlage eines noch auszuarbeitenden gesamträumlichen Konzeptes für die sich daraus ergebenden Eignungsflächen die Darstellung von Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Konzentrationszonen für Windenergie“ geplant.

Gleichzeitig soll für die nicht für die Windenergienutzung vorgesehenen Flächen die Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB gelten. Diese bewirkt, dass Windenergieanlagen nur auf den dafür ausgewiesenen Flächen (Sonderbauflächen Konzentrationszonen für Windenergie) zulässig sein sollen. Andere, nicht von den Konzentrationszonen betroffenen Flächen des Gemeindegebietes sollen zur Vermeidung einer Verspargelung der Landschaft, auch mit Rücksicht auf die Bedeutung der Landschaft für den Fremdenverkehr der Gemeinde Neuenkirchen, von Windenergieanlagen freigehalten werden.

Die Bauleitplanung dient auch der Anpassung des Flächennutzungsplanes an die Ziele der Raumordnung (RROP des Landkreises Heidekreis). Gem. § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Darstellungen des wirksamen Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP) des Landkreises Heidekreis sind als Ziel der Raumordnung für die Gemeinde Neuenkirchen bindend.

- *Ziele und Zwecke des B-Planes Nr. 1 "Sondergebiet Windenergie Ilhorn", einschl. ört-*



### *licher Bauvorschriften über Gestaltung, Ortschaft Ilhorn und Gilmerdingen*

Die Aufstellung des B-Planes Nr. 1 dient der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung von Windenergieanlagen. Auf der Grundlage der im RROP des Landkreises Heidekreis dargestellten Vorrangflächen für Windenergie und der daraus entwickelten Änderung des Flächennutzungsplanes (Sonderbauflächen – Konzentrationszonen für Windenergie Bereich Ilhorn) sollen die Windenergieanlagen planungsrechtlich konkretisiert werden (Feinsteuerung).

Zu diesem Zweck ist als Art der baulichen Nutzung ein sonstiges Sondergebiet mit der besonderen Zweckbestimmung „Konzentrationszone für Windenergie“ (§ 11 Abs. 2 BauGB) aus dem parallel zu ändernden Flächennutzungsplan zu entwickeln. Im Rahmen des v.g. und parallel zu ändernden Flächennutzungsplanes ist die Darstellung von Sonderbauflächen mit der besonderen Zweckbestimmung „Konzentrationszonen für Windenergie“ vorgesehen. Dem Entwicklungsgebot wird entsprochen.

Im Bebauungsplan sollen Aussagen über Art und Umfang der zukünftigen Windenergieanlagen durch bodenrechtliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften konkretisiert werden. Hierbei sollen zur hinreichenden Berücksichtigung der landschaftlichen Integration und mit Rücksicht auf die benachbarten Siedlungsbereiche (hier besonders Ilhorn) Festsetzungen zur max. Anzahl und max. Höhe der baulichen Anlagen (Nabenhöhe/Gesamthöhe) getroffen werden. Diese sollen sich auf die Festsetzung der Anlagenstandorte durch ausreichend dimensionierte Baugrenzen und überbaubare Grundstücksflächen, Begrenzung der max. Höhe der baulichen Anlagen beziehen. Flankierend sollen örtliche Bauvorschriften einen möglichst einheitlich gestalteten Windenergiepark gewährleisten, so dass eine visuelle Irritation durch unterschiedliche Windenergieanlagen vermieden wird, die u.a. sonst durch unterschiedliche Bauformen bzgl. variierender Höhen, unterschiedlicher Masten oder Rotordurchmesser entstehen könnten.

Den Belangen des Naturschutzes und des Artenschutzes soll durch möglichst im Nahbereich des Eingriffes vorzusehende Kompensationsflächen und Maßnahmen Rechnung getragen. Diese sollen im B-Plan entsprechend ermittelt und festgesetzt werden.

#### Antrag auf Zurückstellung des Baugesuches

Die Gemeinde Neuenkirchen beabsichtigt, die planungsrechtliche Steuerung der Windenergie, bezogen auf das Gemeindegebiet, im Rahmen der v.g. FNP-Änderung durchzuführen. Hierbei ist sie an die im wirksamen RROP des Landkreises Heidekreis dargelegten Ziele der Raumordnung im Wege der Anpassungspflicht gem. § 1 Abs. 4 BauGB gebunden. Insbesondere soll durch die FNP-Änderung für die nicht von Vorrang- bzw. Konzentrationszonen für Windenergie betroffenen Flächen die Ausschlusswirkung gem § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB gelten.

Für die im RROP bereits dargestellten Vorrangflächen für Windenergie wird der Bebauungsplan Nr. 1 „Sondergebiet Windenergie Ilhorn“, einschl. örtlicher Bauvorschriften über Gestaltung, Ortschaft Ilhorn und Gilmerdingen, aufgestellt.

Dieser soll durch textliche sowie zeichnerische Festsetzungen im Sinne einer städtebaulichen Feinsteuerung der hier möglichen Windenergieanlagen zu einer möglichst landschaftsgerechten und für die umliegenden Siedlungsbereiche verträglichen Anlagenstruktur beitragen. Auf die geplanten o.g. Inhalte des Bebauungsplanes Nr. 1 wird hier Bezug genommen.

Die Gemeinde Neuenkirchen hat mit Schreiben des Landkreises Heidekreis vom 18.12.2014 Kenntnis von dem hier in Rede stehenden Antrag der Fa. FWE Windpark TIS K/S erlangt. Die Fa. FWE Windpark TIS K/S beabsichtigt die Errichtung von 3 Windenergieanlagen innerhalb des im RROP ausgewiesenen Vorranggebietes. Hierbei ist der Rückbau der bestehenden 3 Windenergieanlagen (Altanlagen) geplant.

Von den bisher im Bereich Ilhorn/Gilmerdingen befindlichen 5 Windenergieanlagen würden zukünftig 3 Windenergieanlagen der Fa. FWE Windpark TIS K/S demnach durch neuere

Anlagen des Typs GAMESA G 97 ersetzt. Diese würden zukünftig innerhalb der Vorrangflächen des RROP liegen.

Darüber hinaus hat die Gemeinde Kenntnis davon erlangt, dass die Fa. Gamesa Energie Deutschland GmbH ebenfalls 3 (weitere) Windenergieanlagen gleichen Typs innerhalb der hier in Rede stehenden Vorrangflächen des RROPs errichten will. Innerhalb des im RROP dargestellten Vorranggebietes für Windenergie sind zukünftig dann insgesamt 6 Windenergieanlagen geplant.

Darüber hinaus würden nach Errichtung der hier geplanten Windenergieanlagen zwei Windenergieanlagen als bereits bestehende (Alt)-Anlagen außerhalb der im RROP wirksam ausgewiesenen Vorrangflächen für die Windenergie verbleiben. Diese weisen im Vergleich zu den in den Vorrangflächen geplanten Windenergieanlagen eine deutlich niedrigere Höhe auf. Visuelle Irritationen und erhebliche Beeinträchtigungen des bisher durch Anlagengleichheit bestehenden harmonischen Landschaftsbildes wären dann die Folge.

Insgesamt würden im Bereich Ilhorn/Gilmerdingen insgesamt 8 Windenergieanlagen zu erwarten sein (6 neue und 2 alte Windenergieanlagen), die gegenüber der heutigen Anlagenkonfiguration mindestens eine Vorprüfung des Einzelfalles gem. UVPG erfordern. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind keine Aussagen zu einem Ergebnis einer UVP-Vorprüfung bekannt.

Die Gemeinde Neuenkirchen kann durch Festsetzungen in einem Bebauungsplan zu einer Feinsteuerung des Windparks beitragen, ohne die Windenergienutzung in Frage zu stellen, sodass ein möglichst landschaftsverträglicher Windpark realisiert werden kann. Hierzu bedarf es neben der v.g. bodenrechtlichen und gestalterischen Festsetzungen auch der Rücknahme der außerhalb der im RROP des Landkreises Heidekreis dargestellten Vorrangflächen für Windenergie gelegenen Altanlagen (WEA). Die Altanlagen sollen in diesem Zusammenhang zu Gunsten einer besseren Ausnutzung der Vorrangflächen für Windenergie möglichst zurückgebaut werden. Dies stellt eine Form des Repowering dar.

Auf der Grundlage des § 249 Abs. 3 BauGB kann die Gemeinde auf die lokale Steuerung von Windenergieanlagen auch durch die Feinsteuerung von Festsetzungen innerhalb eines Bebauungsplanes Einfluss nehmen.

Gemäß § 249 (Sonderregelungen zur Windenergie) ist aufgeführt, dass in einem Bebauungsplan nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 BauGB auch festgesetzt werden kann, dass die im Bebauungsplan festgesetzten Windenergieanlagen nur zulässig sind, wenn sichergestellt ist, dass nach der Errichtung der im Bebauungsplan festgesetzten Windenergieanlagen andere im Bebauungsplan bezeichnete Windenergieanlagen innerhalb einer im Bebauungsplan zu bestimmenden angemessenen Frist zurückgebaut werden. Die Standorte der zurückzubauenden Windenergieanlagen können auch außerhalb des Bebauungsplangebiets oder außerhalb des Gemeindegebiets liegen.

In dem hier in Rede stehenden Bebauungsplan Nr. 1 strebt die Gemeinde Neuenkirchen u.a., d.h. neben der Feinsteuerung innerhalb des Vorranggebietes, die Ordnung der außerhalb des Vorranggebietes befindlichen 2 Altanlagen an, da diese zukünftig außerhalb des Vorranggebietes/ Konzentrationszone liegen und durch die geringere Anlagengröße zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sowie der nächsten Siedlungsbereiche (visuelle Beeinträchtigung) beitragen werden. Die bisherigen Standorte der v.g. Altanlagen wurden zur weitergehenden städtebaulichen Ordnung in den Bebauungsplan Nr. 1 einbezogen, um von der Möglichkeit des § 249 Abs. 3 BauGB Gebrauch machen zu können. Durch den vorliegenden Antrag auf Errichtung von drei Windenergieanlagen i.V.m. dem Rückbau von drei bestehenden Windenergieanlagen ist zu befürchten, dass die Durchführung der oben beschriebenen Planung durch das Vorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde. Daher stellt die Gemeinde Neuenkirchen den Antrag auf Zurückstellung des Baugesuches gem. § 15 BauGB.

#### Rechtsgrundlage:

„§ 15 Zurückstellung von Baugesuchen

(1) Wird eine Veränderungssperre nach § 14 nicht beschlossen, obwohl die Voraussetzun-

gen gegeben sind, oder ist eine beschlossene Veränderungssperre noch nicht in Kraft getreten, hat die Baugenehmigungsbehörde auf Antrag der Gemeinde die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben im Einzelfall für einen Zeitraum bis zu zwölf Monaten auszusetzen, wenn zu befürchten ist, dass die Durchführung der Planung durch das Vorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde. Wird kein Baugenehmigungsverfahren durchgeführt, wird auf Antrag der Gemeinde an Stelle der Aussetzung der Entscheidung über die Zulässigkeit eine vorläufige Untersagung innerhalb einer durch Landesrecht festgesetzten Frist ausgesprochen. Die vorläufige Untersagung steht der Zurückstellung nach Satz 1 gleich.

.....  
(3) Auf Antrag der Gemeinde hat die Baugenehmigungsbehörde die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 für einen Zeitraum bis zu längstens einem Jahr nach Zustellung der Zurückstellung des Baugesuchs auszusetzen, wenn die Gemeinde beschlossen hat, einen Flächennutzungsplan aufzustellen, zu ändern oder zu ergänzen, mit dem die Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 erreicht werden sollen, und zu befürchten ist, dass die Durchführung der Planung durch das Vorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde.

Auf diesen Zeitraum ist die Zeit zwischen dem Eingang des Baugesuchs bei der zuständigen Behörde bis zur Zustellung der Zurückstellung des Baugesuchs nicht anzurechnen, soweit der Zeitraum für die Bearbeitung des Baugesuchs erforderlich ist. Der Antrag der Gemeinde nach Satz 1 ist nur innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Gemeinde in einem Verwaltungsverfahren von dem Bauvorhaben förmlich Kenntnis erhalten hat, zulässig. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Baugenehmigungsbehörde auf Antrag der Gemeinde die Entscheidung nach Satz 1 um höchstens ein weiteres Jahr aussetzen.“

#### **BESCHLUSSVORSCHLAG / EMPFEHLUNGSBESCHLUSS:**

1.

Der Rat der Gemeinde Neuenkirchen beschließt, zu dem Antrag der Fa. FWE Windpark TIS K/S auf „Errichtung von drei WEA Gamesa G 97 i.V.m. dem Rückbau von drei WEA AN Bonus 76/2 MW das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zurzeit nicht in Aussicht zu stellen, da das Baugesuch wegen der Unvollständigkeit der Antragsunterlagen gemessen am Maßstab des § 35 BauGB noch nicht abschließend prüfbar ist.

2.

Der Rat der Gemeinde Neuenkirchen beschließt, auf der Grundlage des Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB) für den Bebauungsplan Nr. 1 “Sondergebiet Windenergie Ilhorn“, einschl. örtlicher Bauvorschriften über Gestaltung, Ortschaft Ilhorn und Gilmerdingen bzw. des Aufstellungsbeschlusses (§ 2 Abs. 1 BauGB) zur 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuenkirchen (Sonderbauflächen Konzentrationszonen für Windenergie - Bereich Ilhorn) die Zurückstellung des Antrages der Firma FWE Windpark TIS K/S auf „Errichtung von drei WEA Gamesa G 97 i.V.m. dem Rückbau von drei WEA AN Bonus 76/2 MW“ gem. § 15 Abs. 1 bzw. Abs. 3 zu beraten..

Auf die dieser Vorlage beigefügten Antragsunterlagen wird hingewiesen und Bezug genommen.

Beigeordneter Harmut Maaß hat an der Beratung und Beschlussfassung nicht mitgewirkt.

**einstimmig beschlossen**

#### **15 Neufassung der Aufwandsentschädigungssatzung Vorlage: 0016/2015**

Aufgrund der Anträge der Freiwilligen Feuerwehren sowie der CDU-Fraktion auf Anpassung der Entschädigungssatzung wurde eine Neufassung der Aufwandsentschädigungssatzung

erarbeitet.

Der Entwurf dieser Satzung wurde mit der Beratungsvorlage verteilt.

**BESCHLUSSVORSCHLAG / EMPFEHLUNGSBESCHLUSS:**

Die vorliegende Neufassung der Satzung über die Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren, der Mitglieder der Ortsräte, Ehrenbeamtinnen, Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätigen der Gemeinde Neuenkirchen (Aufwandsentschädigungssatzung) wird mit Wirkung zum 01.01.2015 beschlossen.

**einstimmig beschlossen    Ja 12**

**16    Ernennung und Entlassung von Ortsbrandmeistern und Stellvertretern  
Vorlage: 0015/2015**

Gemäß § 20 des Nds. Brandschutzgesetzes werden Ortsbrandmeister bzw. stellv. Ortsbrandmeister von der jeweiligen Mitgliederversammlung ihrer Wehr vorgeschlagen. Die Amtsperiode beträgt sechs Jahre.

Gemäß § 12 der Feuerwehrverordnung in der zur Zeit geltenden Fassung kann der Kamerad Björn Cordes mit der Wahrnehmung der Aufgaben des stellvertretenden Ortsbrandmeisters nur für die Zeit vom 01.04.2015 bis 31.03.2017 vom Rat der Gemeinde Neuenkirchen kommissarisch beauftragt werden.

Eine Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis gemäß § 20 Nds. Brandschutzgesetz ist erst nach Ablauf der erforderlichen Lehrgänge möglich.

Der erforderliche Lehrgang wurde von Hendrik Hoops, der bisher kommissarisch tätig war, erfolgreich absolviert, so dass er jetzt als stellvertretender Ortsbrandmeister der Ortswehr Brochdorf unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis für die Zeit vom 01.04.2015 bis 31.03.2021 ernannt werden kann.

Der Ortsbrandmeister der Ortswehr Schwalingen hat am 30.01.2015 auf der Mitgliederversammlung um seine Entlassung zum 28.02.2015 gebeten. Ein Nachfolger wurde von der Mitgliederversammlung noch nicht vorgeschlagen. Der stellvertretende Ortsbrandmeister Herr Rainer von Elling nimmt die Aufgabe bis auf weiteres stellvertretend wahr.

Der Ortsbrandmeister der Ortswehr Neuenkirchen, Herr Thomas Stöckmann, hat am 18.01.2015 um seine vorzeitige Entlassung aus dem Ehrenbeamtenverhältnis gebeten. In der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr Neuenkirchen am 07.02.2015 wurde Herr Tobias Mohr als sein Nachfolger gewählt. Frau Sabine Freytag wurde als stellvertretende Ortsbrandmeisterin gewählt.

Der Kreisbrandmeister Hartmut Staschinski hat sein Einverständnis zur Ernennung bzw. Beauftragung der Ortsbrandmeister und stellvertretenden Ortsbrandmeister/in erteilt.

Die Verwaltung schlägt daher vor, auf Grund der Empfehlung der Mitgliederversammlung der einzelnen Ortsfeuerwehren, die genannten Personen zum Ortsbrandmeister und stellvertretenden bzw. kommissarisch stellv. Ortsbrandmeister/in unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis als Ehrenbeamter zum Ortsbrandmeister bzw. zum/zur stellv. Ortsbrandmeister/in für sechs Jahre zu ernennen.

**BESCHLUSSVORSCHLAG / EMPFEHLUNGSBESCHLUSS:**

Als **stellvertretender Ortsbrandmeister** entlassen und zum **Ortsbrandmeister** wird für die

Zeit vom **01.04.2015 bis 31.03.2021** unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis für die:

**Ortsfeuerwehr Behningen: Herr Christoph Cordes**

ernannt.

Als **Ortsbrandmeister** entlassen und zum **stellvertretenden Ortsbrandmeister** wird für die Zeit vom **01.04.2015 bis 31.03.2021** unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis für die:

**Ortsfeuerwehr Behningen: Herr Reiner Lütjen**

ernannt.

Als **Ortsbrandmeister** wird auf eigenen Antrag vom 30.10.2014 zum 31.03.2015 von der:

**Ortsfeuerwehr Ilhorn: Thomas Knust**

entlassen.

Als **Ortsbrandmeister** für die Zeit vom **01.04.2015 bis 31.03.2021** unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis wird für die

**Ortsfeuerwehr Ilhorn: Herr Jan Carstens**

ernannt.

Als **Ortsbrandmeister** wird auf eigenen Antrag zum 31.03.2015 von der:

**Ortsfeuerwehr Grauen: Herr Werner Broocks**

entlassen.

Als **stellvertretender Ortsbrandmeister** entlassen und zum **Ortsbrandmeister** für die Zeit vom **01.04.2015 bis zum 31.03.2021** unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis wird für die:

**Ortsfeuerwehr Grauen: Herr Dennis Broocks**

ernannt.

Mit der kommissarischen Wahrnehmung der Aufgaben des **stellvertretenden Ortsbrandmeisters** wird auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Zeit vom **01.04.2015 bis 31.03.2017** für die:

**Ortsfeuerwehr Grauen: Herr Björn Cordes**

beauftragt.

Als **Ortsbrandmeister** wird auf eigenen Antrag zum 28.02.2015 von der:

**Ortsfeuerwehr Schwalingen: Herr Ralf Küsel**

entlassen.

Als Ortsbrandmeister wird auf eigenen Antrag vom 18.01.2015 zum 28.02.2015 von der:

**Ortsfeuerwehr Neuenkirchen: Herr Thomas Stöckmann**

entlassen.

Als **stellvertretender Ortsbrandmeister** zum 28.02.2015 entlassen und zum **Ortsbrandmeister** für die Zeit vom **01.03.2015** bis zum **28.02.2021** unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis wird für die:

**Ortsfeuerwehr Neuenkirchen: Herr Tobias Mohr**

ernannt.

Als **stellvertretende Ortsbrandmeisterin** wird auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Zeit vom **01.03.2015** bis **28.02.2021** für die:

**Ortsfeuerwehr Neuenkirchen: Frau Sabine Freytag**

ernannt.

Für die Zeit vom **01.04.2015 bis 31.03.2021** wird nach bisheriger kommissarischer Tätigkeit als stellvertretender Ortsbrandmeister und Ablegung der erforderlichen Lehrgänge unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis für die:

**Ortsfeuerwehr Brochdorf: Herr Hendrik Hoops**

ernannt.

**einstimmig beschlossen Ja 12**

**17 Ernennung zum Ehrenortsbrandmeister  
Vorlage: 0019/2015**

Vom Ortskommando der Freiwilligen Feuerwehr Ilhorn wurde per Schreiben vom 3. Februar 2015 beantragt, Herrn Thomas Knust aufgrund seiner Verdienste für die Ortsfeuerwehr Ilhorn zum Ehrenortsbrandmeister zu ernennen.

Herr Thomas Knust hat aufgrund seiner vorbildlichen Leistungen im Feuerwehrwesen und seiner 21-jährigen Führungsqualität als Ortsbrandmeister sowie seinem Engagement und Kompetenz im Einsatz und für die Ausbildung und die Kameradschaft sowie die Belange der Ortschaft Ilhorn dazu beigetragen, dass die Ortsfeuerwehr Ilhorn heute so gut da steht.

Herr Thomas Knust besitzt die Voraussetzungen nach § 5 der Ehrungsrichtlinien der Gemeinde Neuenkirchen.

Kosten für die Verleihung von Ehrenbezeichnungen entstehen nicht.

Aufgrund der Verdienste von Herrn Thomas Knust um die Ortsfeuerwehr Ilhorn schlage ich daher vor, Herrn Thomas Knust die Ehrenbezeichnung „Ehrenortsbrandmeister“ zu verleihen und die Ehrung durch den Bürgermeister vorzunehmen.

**BESCHLUSSVORSCHLAG / EMPFEHLUNGSBESCHLUSS:**

Herrn Thomas Knust wird die Ehrenbezeichnung „**Ehrenortsbrandmeister**“ Ortsfeuerwehr

Ilhorn, verliehen.

**einstimmig beschlossen    Ja 12**

**18    Anträge, Anfragen, Spenden**

Es liegen keine Anträge, keine Anfragen und auch keine Spenden vor.

b

**19    Schließung der Sitzung**

Mit einem Dank für die Mitarbeit schließt Ratsvorsitzender Hans-Joachim Cordes um 22.00 Uhr die Ratssitzung.

Neuenkirchen, den 04.02.2016